Ordnung der Stadt Gladbeck über die Entgelte für die Vermietung der Mathias-Jakobs-Stadthalle (Stadthallen-Entgeltordnung)

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 02.07.2026 beschlossen, die Ordnung der Stadt Gladbeck über die Entgelte für die Vermietung der Mathias-Jakobs-Stadthalle (Stadthallen-Entgeltordnung) vom 20.12.2010, in der Fassung der Ordnung der Stadt Gladbeck über die Entgelte für die Vermietung der Mathias-Jakobs-Stadthalle (Stadthallen-Entgeltordnung) vom 19.12.2025, wie folgt zu ändern:

Artikel 1

§ 1 – Allgemeines

Für die Vermietung der Mathias-Jakobs-Stadthalle ist ein Entgelt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung zu vereinbaren.

§ 2 – Mietkosten / Grundtarif

(1) Das Entgelt für die Vermietung der Stadthalle für eine Nutzungsgebühr von bis zu 8 Stunden beträgt:

1.1 für das Foyer 476,00 €

1.2 für den Saal mit Foyer 1.190,00 €

(2) Wird die Nutzungsdauer überschritten, so wird jede angefangene halbe Stunde

- nach Ziff. 1.1 mit 47,60 €

- nach Ziff. 1.2 mit 83,30 € berechnet.

§ 3 – Mietkosten / Kurztarif

(1) Das Entgelt in der Zeit von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr für eine Nutzungsdauer bis zu 4 Stunden beträgt:

1.1 für das Foyer 357,00 €

1.2 für den Saal mit Foyer 833,00 €

(2) Wird die Nutzungsdauer nach Kurztarif überschritten oder geht über 18 Uhr hinaus, gelten die Mietkosten nach § 1.

§ 4 – Mietkosten / Proben, Auf- und Abbauarbeiten, Außenbereich,

Verkaufsveranstaltungen

(1) Für Proben, Auf- und Abbauarbeiten gelten die Tarife nach § 3 Abs. 1 für Tage vor und nach dem vereinbarten Veranstaltungstag

(2) Die Nutzung von Außenflächen der Stadthalle wird mit 23,80 € je Nutzungsstunde berechnet.

(3) Auf Verkaufsveranstaltungen erfolgt ein Aufschlag von 200 % auf alle Mietkosten. Eine Verkaufsveranstaltung liegt vor, wenn der Schwerpunkt der Veranstaltung im Verkauf von Waren liegt.

Die Vermietung für Verkaufsveranstaltungen ist auf vier Veranstaltungen je Kalenderjahr begrenzt.

§ 5 – Entgeltermäßigung

(1) Ist der Mieter ein Gladbecker Verein, der dem Stadtsportverband angehört, oder ein Gladbecker Verein, der seine Gemeinnützigkeit nachweisen kann, werden die Entgelte nach § 2 oder § 3 um 30 % gemindert.

(2) Für Nutzungszeiten mit einer Dauer von mehr als zwölf Stunden oder für mehrtägige Nutzungen des gleichen Mieters kann eine Ermäßigung bis zu 20 % gewährt werden.

Diese Ermäßigung greift nicht bei Verkaufsveranstaltungen.

§ 6 – Leistungen / Nebenleistungen

Die Stadthalle wird spielfertig vermietet.

Hierzu zählen die mit dem Mieter abgestimmten raum- und bühnentechnischen Einrichtungen.

- Änderungen nach der spielfertigen Herrichtung nach Mietvertrag werden nach Zeit- und Personalaufwand zusätzlich berechnet.

- Der Mieter hat den Abfall selbst zu entsorgen, andernfalls werden die Entsorgungskosten entsprechend berechnet.

- Der Einsatz von Brandsicherheitswachen wird nach dem Gebührentarif der örtlich zuständigen Feuerwehr berechnet.

- Der Einsatz von Sanitätern wird nach den Vergütungssätzen der Träger des Sanitätsdienstes berechnet.

- Die Personalgestellung für Einlass, Garderobe, Bühne etc. wird nach den von der Stadt Gladbeck gezahlten Stundenvergütungen berechnet.

- Sonstige Leistungen veranstaltungsbezogener, personeller, technischer, energetischer, gastronomischer oder dekorativer Art werden nach üblichen, entsprechend der Selbstkosten oder den durch Dritte berechneten Kosten in Rechnung gestellt.

§ 7 – Fälligkeit

Das vereinbarte Entgelt ist 10 Tage vor dem Veranstaltungstag fällig. Etwaige Abweichungen können im Mietvertrag vereinbart werden.

Artikel 2

Diese Änderung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Änderung der Ordnung der Stadt Gladbeck über die Entgelte für die Vermietung der Mathias-Jakobs-Stadthalle (Stadthallen-Entgeltordnung) vom 02.07.2026 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 03.07.2026

Bettina Weist
-Bürgermeisterin-